



## Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster  
Frau [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Russische Föderation

Hausanschrift  
Aegidikirchplatz 5  
48143 Münster  
Telefon  
(0251) 505-0  
Durchwahl  
(0251) 505-222  
Telefax  
(0251) 505-352

Datum: 21. Januar 2009

Geschäfts-Nr.: [REDACTED]  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]  
gegen

Bundesrepublik Deutschland

wird die am 29. Dezember 2008 bei Gericht eingegangene Berufung hier unter dem Aktenzeichen 2 A 72/09 geführt, das bei allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Alle Schriftsätze sind stets in 2facher Ausfertigung dem Gericht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Gövert  
VG-Beschäftigte

[REDACTED] /08 Minden

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

[REDACTED], Russische Föderation,

Klägerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
50728 Köln,

[REDACTED] Beklagte,

wegen Erteilung eines Aufnahmebescheides  
(hier: Zulassung der Berufung)

hat der 2. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 22. Januar 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht P a t z w a l d t ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht A s b e c k ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht L e n a r z

auf den sinngemäßen Antrag der Klägerin, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Minden vom 06. Oktober 2008 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das von der Klägerin eingelegte Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Bei der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2008 eingereichten Eingabe handelt es sich um einen Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß den §§ 124 Abs. 1, 124 a Abs. 4 Satz 1 VwGO. Denn darin hat sie auch mit der Bezeichnung ihres Rechtsmittels als "Berufung" hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Minden vom 6. Oktober 2008 nicht einverstanden sei und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bitte, ihren "Antrag zu überprüfen". Dieser Antrag ist jedoch unzulässig. Dieser Zulassungsantrag ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil er nicht, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheides zutreffend hingewiesen worden ist, von einer gemäß § 67 Abs. 1 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht postulationsfähigen Person verfasst worden ist, sondern von der Klägerin persönlich. Diesem Mangel kann auch nicht durch Bewilligung von Prozesskostenhilfe und durch Beiodnung eines Rechtsanwaltes abgeholfen werden, da dem Zulassungsantrag Anhaltspunkte für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen (beabsichtigten) Antrag auf Zulassung der Berufung auch nicht anatzweise zu entnehmen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG); der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Patzwaldt

Asbeck

Lenarz



Ausgefertigt  
Mitunter, den 23. JAN. 2009  
B.A.  
Vorlesung und Beurkundung  
der Urkunde am 23. JAN. 2009